

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Werbestempel der Deutsche Post AG (AGB Werbestempel)

1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, sind wesentlicher Bestandteil von Verträgen mit der Deutsche Post AG, nachfolgend „DPAG“ genannt, über Leistungen im Rahmen des Services Werbestempel, nachfolgend „Werbestempel“ genannt. Dieses Serviceangebot umfasst den Aufdruck von – nach den individuellen Vorgaben des Auftraggebers gem. den Gestaltungsvorgaben der DPAG gestalteten – Werbestempeln auf maschinenfähigen Briefsendungen. Die vorgenannten Leistungen erbringt DPAG ausschließlich gegenüber folgenden Kunden:

- Behörden und als gemeinnützig anerkannte Organisationen
- Städte und Gemeinden, sowie deren dem Gemeinwohl dienende Kultur- und Veranstaltungsträger
- Veranstalter von Ausstellungen, Messen, Märkten und Events soweit die Veranstaltung nicht auf ein einziges Unternehmen/Produkt hinweist
- Veranstalter von Festspielen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Betreiber von Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen.

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Regelungen der „Broschüre Werbestempel“, die „Gestaltungsrichtlinien Werbestempel“ in der jeweils gültigen Fassung, die im Einzelauftrag getroffenen Regelungen sowie die AGB Brief National in der jeweils geltenden Fassung.

(2) DPAG wird die Leistung Werbestempel für den Auftraggeber nach Maßgabe der im Einzelfall mit ihm gemäß § 2 (1) getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen zu den nachfolgenden Bedingungen erbringen. Der Auftraggeber erklärt sich – vorbehaltlich der Anwendung zwingender gesetzlicher Vorschriften – mit der ausschließlichen Geltung der vorgenannten Bedingungen einverstanden.

(3) Der Vertrag kommt ausschließlich auf Basis dieser AGB zustande, entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Auftragserteilung, Vertragsschluss und Rücktritt

(1) Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Auftraggebers und die anschließende Annahme durch die DPAG zustande, soweit nicht ein Vertrag nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Die Annahme erfolgt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens.

- (2) Die DPAG behält sich eine Ablehnung des Stempelbildes vor, wenn
- die Gestaltung des Stempelbildes gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt, dazu gehören auch Stempelbilder, deren Gestaltung gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt,
 - das Stempelbild der weltanschaulichen Neutralität widerspricht,
 - betriebliche oder sonstige Gründe entgegenstehen,
 - das Stempelbild nicht in deutscher Sprache abgefasst wurde,
 - Angaben im Werbestempel in die Irre führen, welches Unternehmen mit dem Brieftransport beauftragt wurde.

(2) Die DPAG ist nicht verpflichtet, die für die Gestaltung der Werbestempel übermittelten Inhalte (Texte, Motive, Grafiken, Logos usw.) auf ihre rechtliche, insbesondere strafrechtliche, wettbewerbs-, marken-, urheber- oder namensrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Auftraggeber bestätigt vielmehr mit seinem Vertragsangebot, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Inhalte erforderlichen Urheber- und sonstigen Rechte verfügt sowie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er weist die

Rechte auf Anforderung durch entsprechende Dokumente und Erklärungen gegenüber der DPAG im Bedarfsfall nach.

(4) Die DPAG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung des Auftrags gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, unmöglich ist oder der Auftraggeber gegen die unter Abschnitt 4 genannten Mitwirkungspflichten verstößt.

3 Leistungen der DPAG

(1) DPAG wird die von ihr geschuldeten Leistungen gemäß den Vertragsbedingungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.

(2) Einzelheiten in Bezug auf den Leistungsumfang sind in der „Broschüre Werbestempel“ und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird seine vertraglichen und gesetzlichen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllen. Er wird insbesondere die DPAG rechtzeitig alle für die Leistungserbringung notwendigen Daten, Unterlagen, Materialien und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Eine verspätete Bereitstellung des Stempelbildes geht zu Lasten des Kunden.

(2) Wird die vertragsgegenständliche Leistung durch verspätete Mitwirkungsleistungen, kurzfristige Auftragsänderungen oder andere vom Auftraggeber zu vertretene Gründe verzögert, wird der Leistungstermin, wenn möglich, neu festgelegt. Der Auftraggeber hat dadurch bedingte (Mehr-) Aufwendungen zu tragen.

(3) Stellt der Auftraggeber die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Daten, Unterlagen, Materialien und Informationen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung, und kann infolge des Verstoßes des Auftraggebers die vereinbarte Leistung von der DPAG nicht erbracht werden, kann die DPAG die vereinbarte Vergütung verlangen. Eine anteilmäßige Rückerstattung kommt nicht in Betracht, es sei denn es liegt ein Verschulden der DPAG vor.

5 Fristen

Das Stempelbild muss 6 Wochen vor Einsatz zur Freigabe bei der DPAG vorliegen.

6 Datenschutz

(1) Die DPAG speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) sowie vom Auftraggeber bereitgestellte personenbezogene Daten Dritter nur, soweit dies für die Erbringung der Leistung und Abwicklung der Kundenaufträge erforderlich ist. Soweit sich die DPAG zur Erbringung Ihrer Leistung Erfüllungsgehilfen bedient, ist sie berechtigt, die Daten den beauftragten Unternehmen zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen.

(2) Über die Erbringung der Leistung und Abwicklung des jeweiligen Auftrags hinaus erfolgt eine Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur, wenn der Auftraggeber in die Nutzung ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Der Auftraggeber seinerseits hat dafür Sorge zu tragen, dass in Bezug auf die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten Dritter alle für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen und Erklärungen der Empfänger vorliegen.

7 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die DPAG erstellt dem Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist – soweit in Textform keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird – sofort zur Zahlung fällig.

8 Mängelansprüche

(1) Sofern die von DPAG zu erbringenden Leistungen mit einem Mangel behaftet sind, den die DPAG zu vertreten hat, ist sie zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 9 verlangt werden.

(3) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zehn Tagen nach Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten schriftlich gegenüber der DPAG geltend gemacht werden. Die Beanstandung muss die genauen Auftragsdaten sowie die Umstände enthalten, die den Anlass für die Beanstandung darstellen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung. § 377 HGB bleibt unberührt.

9 Haftung/Freistellung

(1) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten. Der Auftraggeber ist insbesondere für Art und Inhalt des Werbestempels selbst verantwortlich. Er stellt die DPAG von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter (Wettbewerber, Empfänger, Behörden etc.) auf erstes Anfordern frei. Rechtsverfolgungskosten, die DPAG im Rahmen einer Abwehr Ansprüche Dritter entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(2) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Fall der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die DPAG ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

(4) Im Falle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragspartner für die Dauer ihrer Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen einen Zeitraum von 5 Werktagen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen

Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch die von DPAG nicht verschuldeten Folgen eines Arbeitskampfs bei DPAG oder eines Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung der DPAG ergeben.

10 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen dieser AGB oder der Broschüre Werbestempel werden dem Auftraggeber durch die DPAG in Textform mitgeteilt. Soweit nicht nach Zugang ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers innerhalb von 4 Wochen bei der DPAG eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Deutsche Post nimmt gemäß § 18 a PostG an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.

Stand: 01.03.2022